

## **Amtliche Bekanntmachung des Amtes Breitenfelde für die Gemeinde Lehmrade**

**Betr.: Beschluss der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 der Gemeinde Lehmrade für das Gebiet: des Campingplatzes der Gemeinde Lehmrade, nördlich der Landstraße (L 287) und südlich an den Lütauer See angrenzend.**

### **Verfahren gemäß § 13 BauGB / Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lehmrade hat in ihrer Sitzung am 23.05.2023 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 für das Gebiet: des Campingplatzes der Gemeinde Lehmrade, nördlich der Landstraße (L 287) und südlich an den Lütauer See angrenzend, bestehend aus der Planzeichnung - Teil A und dem Text - Teil B, als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 tritt am Tag nach seiner Bekanntmachung in Kraft. Alle Interessierten können den Bebauungsplan und die Begründung dazu von diesem Tag an in der Amtsverwaltung Amt Breitenfelde, in Zimmer 8 des Stadthauses Mölln, Wasserkrüger Weg 16, 23879 Mölln, während folgender Zeiten: montags, dienstags, mittwochs und freitags von 8.30 bis 12.00 Uhr sowie donnerstags von 15.00 bis 18.00 Uhr, als auch nach telefonischer Vereinbarung, einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Zusätzlich wurden der Bebauungsplan und die Begründung ins Internet unter der Adresse „[www.amt-breitenfe/de.de](http://www.amt-breitenfe/de.de)“ eingestellt. Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt Breitenfelde geltend gemacht worden sind.

Dasselbe gilt für § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist zudem eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 Gemeindeordnung (GO) bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplansatzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Ergänzend zu dieser Bekanntmachung ist der Text dieser amtlichen Bekanntmachung auch im Internet unter der Adresse „[www.amt-breitenfelde.de](http://www.amt-breitenfelde.de)“ einzusehen.

Mölln, den 26.07.2023

(L.S.)

Amt Breitenfelde  
Die Amtsvorsteherin  
gez. Dibbern